

TOP 8:

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Drucksache: 452/17

Für komprimiertes Erdgas (CNG), verflüssigtes Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG) bestehen derzeit energiesteuerliche Begünstigungen, die jedoch zum 31. Dezember 2018 auslaufen würden. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2015, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, diese Begünstigungen zu verlängern.

Durch das Gesetz sollen:

- die derzeitige Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG und LNG) bis Ende 2026 fortgeführt werden, wobei ab 2024 eine Abschmelzung der Höhe vorgesehen ist,
- nationale Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst werden,
- eine Steuerbegünstigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eingeführt werden sowie
- die Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung geschaffen werden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 31. März 2017 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben (vgl. BR-Drs. 157/17 (Beschluss)).

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 das Gesetz u. a. mit den folgenden Änderungen angenommen, die auch auf Forderungen des Bundesrates zurückgehen:

- Die Steuerbegünstigung soll auch für Flüssiggas (LPG), das als Kraftstoff verwendet wird, über 2018 hinaus verlängert werden. Die Begünstigung soll jedoch nur bis Ende 2022 fortgeführt und - wie beim Erdgas - sukzessive verringert werden. Die Steuerentlastung soll ebenso für den öffentlichen Personennahverkehr gelten.
- Der § 60 des Energiesteuergesetzes, der bei einer Zahlungsunfähigkeit von Empfängern von Energieerzeugnissen die Möglichkeit von Steuerentlastungen vorsieht, wird beibehalten. Die Regelung ist insbesondere für mittelständische Tankstellenbetreiber relevant, die im Falle der Streichung des § 60 des Energiesteuergesetzes ihre Besicherungen des Energiesteueranteils gegenüber ihren Vorlieferanten ausweiten müssten.

Das Gesetz soll zu den folgenden jährlichen Steuermindereinnahmen auf Bundesebene führen: 2019 und 2020: jeweils ca. 105 Mio. Euro, 2021: 120 Mio. Euro, 2022: 144 Mio. Euro. Die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.